



I.: Die Grafik veranschaulicht den Vergleich des Bewegungsraumes gehender/sitzender Mensch.

Mi. u. o.: OP Augenblick, Kinderaugenordnung in Wien VIII, geplant von Looping Architecture (Eva Becker, Klaus Schober, Ludwig Starz, Christa Stürzlinger)

der verschiedenen Funktionen und Bereiche (öffentlich/privat)

3. Detaillösungen abhängig von der Art der Benutzung (arbeiten/wohnen)

1. **Neubau:** Grundsätzlich sollte bei Neubauten – gleichgültig ob im öffentlichen Bereich oder im Wohnbau – das Erreichen aller Räume für RollstuhlfahrerInnen oder KinderwagenfahrerInnen möglich sein. Unterschiede sind in der Art der Erreichbarkeit zu sehen, wie: Ist ein Haupteingang ohne Lift erreichbar oder ist der Haupteingang überhaupt rollstuhlfahrer-tauglich. Ein Anzeichen für eine gute behindertengerechte Erschließung im öffentlichen Raum ist, wenn die Gehenden ebenfalls lieber die Rampen benutzen, da es eine sehr fließende Bewegung darstellt.

1a. **Umbau:** So sehr es im Neubau Standard sein sollte, ist beim Umbau die Zugänglichkeit meist eine Herausforderung. Einmal durch vorgegebene Volumina und Einteilungen sowie innerhalb von Gesetzeslagen wie dem Denkmalschutz. Die Grenze, ab wann ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht, sowohl baulich als auch finanziell, ist sicher schwer zu definieren. Hier kann als letzte Variante auf Stiegenlifte und Individuallösungen zurückgegriffen werden.

2. **Die Bauordnung** schreibt ein Mindestmaß an Dimensionen vor, um eine Benutzung zu ermöglichen. Da die bloße Umsetzung noch keine Qualität für die Benutzung garantiert, sollten weitere Parameter definiert werden:

Welche Räume müssen allen zugänglich sein, inwieweit können sie verknüpft werden, welche Bereiche lassen sich aufgrund ihrer funktionellen Hierarchie zusammenfassen (wie viele Lifte, wie viele Türen müssen benutzt werden, da gemeinsame Wege und offene Flächen die Großzügigkeit erhöhen und somit die Bewegungsfreiheit fördern). Bei öffentlichen Gebäuden ist diese Situation manchmal außerordentlich unbefriedigend. Und die Frage stellt sich, ob diese Gebäude schon als behindertengerecht eingestuft werden, wenn ausschließlich die Zugänglichkeit gewährleistet, aber auf den individuellen Platzbedarf nicht eingegangen wird.

3) **Generell** eignet sich für das Bauen für behinderte Menschen ein sehr offenes Wohnen mit einer Gliederung von öffentlichen (Kochen, Essen, Wohnen) und privaten (Körperpflege, Schlafen, Anziehen) Bereichen, da durch gemeinsame Verkehrsflächen die Rangiermöglichkeiten vergrößert und Hindernisse wie Schwellen, Türen und Gänge minimiert werden.

Darüber hinaus sollten diese Räume nicht nur für einen Rollstuhlfahrer funktionieren, sondern auch für jene Menschen, die mit ihnen zusammenleben. Ob nun ein Arbeitsplatz von Architekten maßgeschneidert wurde oder nicht, die Kriterien bleiben auch hier gleich: Drehradien, Dimensionen, Erreichbarkeiten, Unterfahrbarkeiten, Arbeitshöhen und die Art der Fortbewegung. Und so müssen die meisten Arbeitsplätze außer dem Schreibtisch, der von Behinderten und nicht Behinderten ähnlich einfach benutzt werden kann aufgrund der gleichen Höhen, maßgeschneidert sein. Doch Architektur ist per se eine Maßarbeit, in der behindertengerechtes Bauen Standard werden sollte. Wenn das Verständnis ebenso wie bei Wärmedämmung, Schallschutz etc. von Anfang an bedacht wird, ist barrierefreies Bauen kein erschwerender Umstand mehr, sondern selbstverständlich.

Normen: Behindertengerechtes Bauen

ÖNORM B 1600 / PLANUNGSGRUNDSÄTZE FÜR BARRIEREFREIES BAUEN

Maßgebend sind jedoch die einzelnen Bauordnungen der Länder. Die ÖNORM ist unterteilt in die Abschnitte „Bauliche Anforderungen“ und „Einrichtungen und Ausstattung“. Die Bestimmungen über bauliche Anforderungen umfassen v. a. die Zugänglichkeit aller Flächen wie Gehsteige, Lifte, Rampen, Gänge, daraus folgend Türen, Durchgangsbreiten sowie die Wendekreise in bestimmten Punkten, mit besonderem Augenmerk auf Sanitäreinrichtungen.

Link Zusammenfassung ÖNORM B 1600:

www.info.tuwien.ac.at/uniability/publicationen

ÖNORM B 1601:

Planungsgrundsätze bezüglich spezieller Baulichkeiten für Behinderte und alte Menschen (z. B. auch Wohnungen)

ÖNORM B1602:

Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten und Begleiteinrichtungen. Zusätzlich:

ÖNORM B 2457:

Schrägaufzug für behinderte Personen-Bauvorschriften

ÖNORM V 2101:

Technische Hilfe für Sehbehinderte und blinde Menschen, Taktile Bodeninformation

ÖNORM A 3011, TEIL 3:

Grafische Symbole für die Öffentlichkeitsinformation

ÖNORM B 1600

Standardmaße: 120/70/80–95 cm

Greifhöhen: nach unten 40 cm, nach oben 130 cm

Wendefläche: 150 cm

Unterfahrbarkeit Fußhöhe: 30 cm, Tiefe: 20 cm

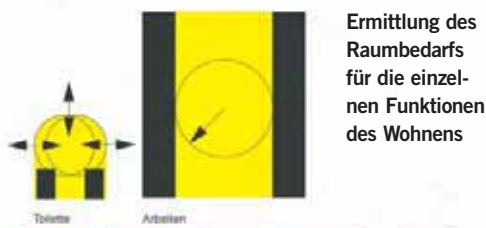
Unterfahrbarkeit Kniehöhe: 70 cm, Tiefe: 60 cm

PLANUNGSPARAMETER 2003 EU

www.eca.lu (European Concept for

Accessibility)/ECA 2003

Zusammenstellung: Christa Stürzlinger



Ermittlung des Raumbedarfs für die einzelnen Funktionen des Wohnens